

Name der Gesellschaft:
Stargarder Gasbeleuchtungs=Actien=Gesellschaft.

会社名：
シュタルガルト・ガス照明株式会社

認可年月日：
1858.03.22.

業種：
ガス

掲載文献等：
Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin,
Nr.19 (7. 5. 1858), Jg.1858, SS.1-21.

ファイル名：
18580322SGAG_A.pdf

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin
№ 19.

Stettin, den 7. Mai 1858.

Nachstehender Allerhöchste Erlaß:

Auf den Bericht vom 11. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Stargard, im Regierungsbezirk Stettin, genehmigen und deren in den zurückfolgenden notariellen Urkunden vom 9., 16. und 22. Dezember v. J. verlaubliches Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 6. April 1858.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Statuten der Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerb von Actien daran betheiligen, durch gegenwärtige Urkunde eine Actien-Gesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen:

„Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft“.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Stargard in Pommern.

Jeder Actionair hat für sich rüchfichtlich seiner Rechte und Pflichten Stargard als Domicil zu wählen und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit des Königlichen Kreisgerichts zu Stargard unterworfen.

Alle Insinuationen geschehen gültiger Weise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domicil-Orte wohnende Person nach Maßgabe der §. 20 und 21, Th. 1, Tit. 7 der allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person durch achttägigen Ausbang der Vorladung an dem schwarzen Brette des Magistrats zu Stargard.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt.

Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalender-Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung dieser Statuten stattfindet.

§. 4.

Die Gesellschaft hat zum Zweck, die öffentlichen Straßen, Plätze, Gebäude und Privatlocale in der Stadt Stargard mittelst Röhrengas (Kohlenwasserstoffgas) zu erleuchten, so wie die dazu erforderlichen Anstalten zu bauen und zu errichten und diese Anstalten nebst Zubehör auf eigene Rechnung zu betreiben, oder den Betrieb — letzteres jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin — an geeignete Unternehmer zu verpachten.

Zweiter Abschnitt.

Gesellschafts-Kapital und dessen Einzahlung.

§. 5.

Das zum Geschäftsbetriebe erforderliche Grund-Kapital ist auf 75,000 Thaler festgesetzt und zerfällt in 750 Stück Actien, jede zu 100 Thlr.

Jeder Actienzeichner ist verpflichtet, 15 pCt. oder 15 Thlr. Preuß. Courant auf jede Actie innerhalb 8 Tagen nach Vollziehung dieses Statuts zu zahlen, den Ueberrest aber, und zwar zunächst innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts 40 pCt. der Actienbeträge, in Raten von 5 bis 25 pCt. der gezeichneten Summe nach der deshalb vom Verwaltungs-Rathe zu erlassenden und mindestens 4 Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine in die §. 56 bezeichneten Blätter gehörig einzurückenden Aufforderung innerhalb der darin festgesetzten Frist an die Kasse oder die besonders namhaft zu machenden Agenten der Gesellschaft.

Die erste Zahlung, sowie die folgenden werden bis zum vollen Betrage durch eine einfache, auf den Namen des Actionairs ausgestellte Quittung bescheinigt, welche nach der letzten Zahlung gegen die definitiven Actien-Documente umgetauscht werden.

Sämmtliche Partialzahlungen werden vom Tage der Einzahlung bis zum 27. November 1856, als dem Tage der bereits erfolgten vollständigen Betriebs-Eröffnung der Gas-Anstalt, mit 4 pCt. verzinst.

§. 6.

Die ursprünglichen Zeichner haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Actien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere ohne Einwilligung des Verwaltungsraths nicht befreien. Wird die Einwilligung ertheilt, so bleibt doch nach Maaßgabe des §. 13 des Gesetzes vom 9. November 1843 der austretende Actionair auf Höhe der noch nicht eingezahlten Summen des Nominalwerths seiner Actien noch auf 1 Jahr der Gesellschaft für alle bis dahin von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 7.

Von jeder Summe, deren Zahlung verzögert wird, laufen, ohne daß es gerichtlicher Aufforderung bedürfte, von selbst 5 pCt. Zinsen für das Jahr gerechnet, vom Tage der Fälligkeit ab, zum Vortheile der Gesellschaft, und außerdem hat der Actionair eine Conventional-Strafe von 10 pCt. der im Rückstande verbliebenen Raten zu Gunsten der Gesellschaft verwirkt.

§. 8.

Wenn demnächst innerhalb 4 Wochen nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung der rückständigen Raten, Zinsen und Strafe noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Interims-Quittungen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden. An Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer unter einer neuen Nummer ausgefertigt und baldmöglichst zu Gunsten der Gesellschaft verkauft.

Sollte die Gesellschaft hierbei einen Ausfall an den noch nicht eingezahlten Raten erleiden, so bleibt der ursprüngliche Zeichner auf Höhe derselben verhaftet.

So lange von dem Rechte der Annullirung noch nicht Gebrauch gemacht ist, können statt dessen von den säumigen Actionairen die rückständigen Raten mit Zinsen und Strafe eingeklagt werden.

§. 9.

Ueber den Betrag der Actien und der §. 7 erwähnten Zinsen und Conventional-Strafe hinaus ist der Actionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

Von den Actien, Dividenden und dem Reservefonds.

§. 10.

Die Actien werden nach dem beigefügten Schema A. auf den Namen des ursprünglichen Zeichners oder desjenigen ausgefertigt, welcher in die Rechte desselben getreten ist.

Dieselben werden mit einer laufenden Nummer versehen, von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und unter genauer Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnorts des Eigenthümers in das anzulegende Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Das Eigenthum der Actie kann auch andern Personen übertragen werden, der neue Erwerber erlangt jedoch nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie vom Verwaltungsrath auf ihn übertragen ist.

Die Ueberschreibung erfolgt auf der Actie selbst unter Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreters und muß auch im Actienbuche in gleicher Weise vermerkt werden.

§. 11.

Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren, so werden sie dem im Actien-Register eingetragenen Inhaber derselben, nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bewirkter Amortisirung durch neue Actien oder Interims-Quittungen ersetzt, welche hinter der Actien-Nummer die Bemerkung enthalten, daß diese Actien und Interims-Quittungen als Duplicat ausgefertigt, nachdem die ursprünglichen Actien oder Interims-Quittungen derselben Nummer durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gültig erklärt worden sind.

Zu dem Ende muß die Original-Ausfertigung gedachten, mit dem Atteste der Rechtskraft zu versehenen Urtheils dem Verwaltungsrathe übergeben werden und im Archiv der Gesellschaft aufbewahrt bleiben.

Alle dadurch entstehenden Kosten fallen dem Actionair zur Last.

Eine Mortification der Dividendenscheine findet nicht statt, doch ist demjenigen, welcher den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actie oder sonst auf glaubwürdige Weise darthut, der Betrag der verlorenen und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine nach abgelaufener Verjährungsfrist auszuführen.

§. 12.

Am 30. Juni eines jeden Jahres, soll über die Activa und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz und eine Inventur aufgenommen werden, welche binnen der 3 folgenden Monate abgeschlossen und in ein eigenes dazu bestimmtes Buch eingetragen werden muß. Die Bilanz ist der Königlichen Regierung zu Stettin mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

In dieser Bilanz werden alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und

Fabrikate nach ihrem Werthe zur Zeit der Bilanz, ausstehende, vom Verwaltungsrathe für sicher geachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe der ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansage gebracht.

Immobilien dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§. 13.

Aus diesem Jahresgewinn wird bei jedem Abschluß demnächst der 10. Theil, mindestens jedoch $1\frac{1}{2}$ pCt. des in das Unternehmen verwendeten und nach erfolgter Betriebs-Eröffnung durch den Verwaltungsrath festzustellenden Anlage-Kapitals zur Bildung eines Reserve-Fonds, vorweg entnommen.

Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Rest wird als Dividende unter die Aktien-Inhaber vertheilt.

§. 14.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende, Ort und Zeit ihrer Zahlung werden von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt gemacht. Mit jeder Actie werden für die Dauer von 5 Jahren nach dem beiliegenden Schema B. ausgefertigte, von 3 Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnete Dividendenscheine ausgegeben, ihre Ausgabe durch Abstempelung auf der Actie vermerkt und nach Ablauf des letzten Jahres event. durch neue ersetzt.

Die Zahlung der Dividende selbst erfolgt in einer Jahresrate gegen Einlieferung der Dividendenscheine an die Gesellschaftskasse und zwar an den Ueberbringer der ersteren, ohne das der Verwaltungsrath gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme zu prüfen.

Alle binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht abgehobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

§. 15.

Zur Bestreitung der Kosten für die Erneuerung oder den Umbau der Anstalt nebst Zubehör, sowie zur Deckung der durch Unglücksfälle und in außerordentlichen unvorhergesehenen Fällen entstehenden Ausgaben wird aus dem Ertrage des Unternehmens ein Reservefonds auf die im §. 13 gedachte Weise, gebildet. Er kann jedoch in den Fällen eines Umbaues nur auf den besonderen und von der General-Versammlung der Actionaire genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Es können für denselben jederzeit, sofern der Verwaltungsrath es für nöthig findet und die General-Versammlung und die Stadt Stargard es genehmigen, auch mehr als die §. 13 No. 1. erwähnten Beträge genommen werden.

Sobald der Reservefonds einen Bestand von 10 pCt. des Actien-Capi-

tals erreicht hat, unterbleibt die weitere Ansammlung. Dieselbe wird aber wieder fortgesetzt, sobald durch statutenmäßige Ausgaben der Reservefonds wieder unter jene Summe sinkt.

Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Die Zinsen des bereits angesammelten Reservefonds, sowie die Zinseszinsen fließen ihm selbst zu, so lange und so oft jene Höhe desselben nicht erreicht ist, in diesem Falle aber in die Gesellschaftskasse zurück.

Vierter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 16.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1. durch die Gesamtheit der Actionaire in den Generalversammlungen,
2. durch den Verwaltungsrath,
3. durch die Administration der Gas-Anstalt.
4. durch besondere Beamte.

Fünfter Abschnitt.

Von den Generalversammlungen.

§. 17.

Die General-Versammlungen werden in Stargard abgehalten und alljährlich möglichst bald, spätestens im fünften Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Verwaltungsrathe berufen; außerordentlich, so oft es von demselben für nöthig erachtet, oder von mindestens $\frac{1}{3}$ der nach §. 18 festzustellenden Stimmen verlangt wird.

Die Einladung geschieht durch dreimalige Bekanntmachung; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

§. 18.

An den Generalversammlungen kann jeder Actionair Theil nehmen, der als solcher in das Actien-Buch der Gesellschaft eingetragen ist, wogegen die Berechtigung zur Stimmgebung von dem Besiz von mindestens 3 Actien abhängig ist.

Bei der Abstimmung geben 3 Actien eine Stimme, 4—6 Actien zwei Stimmen, 7—9 Actien drei Stimmen und so weiter, jede 3 Actien eine Stimme mehr. Kein in der Generalversammlung anwesender Actionair kann für sich und als Bevollmächtigter Anderer zusammen mehr als 10 Stimmen abgeben, mit Ausnahme der Stadt Stargard, welcher im Maximum 20 Stimmen zustehen können.

§. 19.

Wer an der Generalversammlung Theil nehmen will, hat bis spätestens

eine Stunde vor der für die Eröffnung festgesetzten Zeit eine, mit dem Namen des Theilnehmers bezeichnete Legitimations-Karte, auf der die demselben zustehende Zahl der Stimmen anzugeben ist, bei dem vom Verwaltungsrath dazu bestellten Geschäftsbeamten zu lösen. Von der Zahl der Erschienenen wird ein genaues Verzeichniß gefertigt, vom Verwaltungsrathe bescheinigt und dem Protokolle beigefügt.

§. 20.

Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, wenn diese Vertreter auch nicht Actionnaire sind.

Anderer Nachhaber abwesender Actionnaire dürfen dagegen nur alsdann zugelassen werden, wenn sie selbst Actionnaire sind und sich durch eine schriftliche, lediglich der Prüfung des Verwaltungsraths unterliegende Vollmacht legitimiren.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionnaire verbindliche Kraft.

§. 21.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der ordentlichen Generalversammlungen sind:

1. der Vortrag des Geschäftsberichts der Administration resp. des Verwaltungsraths über die Geschäfte des verflossenen Jahres;
2. die Vorlage und Vertheilung des Rechnungsabschlusses über das vorhergehende Verwaltungsjahr;
3. die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen, über welche sich der Verwaltungsrath mit den Revisoren nicht hat einigen können;
4. die Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Stellvertreter, so weit nicht die Wahl den städtischen Behörden zu Stargard zusteht (§§. 29 und 31);
5. die Wahl der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission;
6. diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung vom Verwaltungsrath oder von einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 22.

Erforderlich ist der Beschluß einer Generalversammlung:

1. zum Umbau der ganzen Anlage, oder der wesentlichsten Theile derselben, sofern beides aus dem Reserve-Fonds genommen werden soll (§. 15);
2. zur Vermehrung des Geschäftsfonds durch Emission neuer Actien;

3. zur Abänderung und Ergänzung des Statuts;
4. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
5. zur Auflösung der Gesellschaft;
6. zur Aufnahme von Darlehen.

Zur Rechtsgültigkeit des Beschlusses zu 2—3 und 5 ist die landesherrliche Genehmigung, zu 6 die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

§. 23.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlungen, er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auch bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als 2 Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht die ungerade Zahl von Mitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende 2 Stimmen abzugeben.

Zu den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, ist eine Majorität von 2 Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§. 24.

Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 21, Nr. 6), so müssen sie ihr Vorhaben, wenn der Gegenstand in der nächsten Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter ausführlicher Angabe der Motive, dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich anzeigen. Der Vorsitzende muß solche Anträge spätestens mit der letzten in den öffentlichen Blättern erschienenen Einladung zur Generalversammlung zur Kenntniß der Actionaire bringen, in der Versammlung verliest er zunächst den Antrag und stellt vor Zulassung irgend einer Diskussion die Unterstützungsfrage. Wird der Antrag nicht von mindestens 10 Actionairen, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen, unterstützt, so ist derselbe als verworfen zu betrachten.

§. 25.

Die jährliche Generalversammlung erwählt auf die §. 23 erwähnte Weise 3 Revisoren und 3 Stellvertreter zur Prüfung der vom Verwaltungsrath der nächsten Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen.

Die ersten Revisoren und deren Stellvertreter sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, vom Verwaltungsrath vor Ablauf des ersten Betriebsjahres zu ernennen.

Für die Wahlfähigkeit tritt der §. 30 in Anwendung.

Die 3 Revisoren erwählen einen Vorsitzenden, welcher das Prüfungsgeschäft leitet.

§. 26.

Die Funktionen dieser Revisoren beginnen 6 Wochen vor der Rechnungsablegung in der Generalversammlung und erlöschen mit der Aufhebung der letzteren.

Zu diesem Ende hat der Verwaltungsrath die Jahresrechnungen nach erfolgter kalkulatorischer Prüfung dem Vorsitzenden der Rechnungs-Revisions-Kommission spätestens 6 Wochen vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

Während dieser 6 Wochen prüfen die Revisoren am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres, es sind ihnen alle Acten und Papiere, deren Einsicht sie verlangen, sofort vorzulegen und fertigen sie ihren Bericht an die Generalversammlung.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe 8 Tage vor der anberaumten Generalversammlung mitgetheilt werden.

§. 27.

Für den freiwilligen und gezwungenen Austritt der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission greift der §. 32 Platz.

§. 28.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der General-Versammlung vom Vorsitzenden des Verwaltungsraths und drei Aktionairen, welche weder zum Verwaltungsrath, noch zu den Gesellschafts-Beamten gehören dürfen, vollzogen.

Die Auswahl der 3 Actionaire bleibt dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths überlassen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrath.

§. 29.

Der Verwaltungsrath besteht aus 5 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, welche sämmtlich Actionaire sind und in Stargard ihren Wohnsitz haben müssen, und 2 Vertretern der Stadt Stargard, wovon der eine vom Magistrat bestimmt, der andere von der Stadtverordneten-Ver-

sammlung gewählt wird, und welche beide nicht Actionaire sein dürfen, im Uebrigen aber ihre Instructionen vom Magistrat erhalten.

Jedes von der General-Versammlung gewählte Mitglied hat bei Antritt seines Amtes 5 Actien und bis zur Ausgabe der Actien-Documente ihm gehörige Interims-Quittungen zum Betrage von 500 Thlr. bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Verwaltungsrath zurückgegeben werden.

§. 30.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths können nicht gewählt werden:

- a. Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen.

Kein Mitglied des Verwaltungsraths darf mit der Gesellschaft Verkaufs- und Lieferungs-Verträge schließen.

- b. Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen.
- c. Gesellschafts-Beamte.

§. 31.

Die von der General-Versammlung zu bestimmenden 5 Mitglieder des Verwaltungsraths werden auf 5 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Mitglied nach dem Dienst-Alter aus, an dessen Stelle von der regelmäßigen Generalversammlung ein neues Mitglied zu wählen ist. In den ersten 4 Jahren wird das ausscheidende Mitglied durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können sofort wieder gewählt werden.

Was die städtischen Mitglieder anbetrifft, so hängt der Wechsel des vom Magistrat zu bestimmenden Magistrats-Mitgliedes lediglich von der Entscheidung des Magistrats ab; das von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählende Mitglied wird aber alle 2 Jahre neu gewählt.

Für die 5 Actionaire im Verwaltungsrath werden außerdem von der Generalversammlung in der §. 23 angegebenen Weise alljährlich noch 3 Stellvertreter oder doch soviel gewählt, als inzwischen die Zahl der Gewählten verringert ist.

§. 32.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

- a. bei Aufgabe des Wohnsitzes in Stargard,
- b. sofern während der Amtsdauer eines der §. 30 gedachten Hindernisse eintritt,
- c. sobald es die General-Versammlung verlangt.

§. 33.

Bei einzelnen Vacanzen, welche im Laufe des Jahres in der Zahl der 5 von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths eintreten, erfolgt der Ersatz aus den Stellvertretern je nach der Zahl der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmen.

Der Erbsagmann bleibt jedoch nur so lange in Funktion, als die Wahlperiode seines Vorgängers gedauert haben würde.

§. 34.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter aus sich selbst, aus der Zahl der von der Gesellschaft gewählten Mitglieder.

Die Namen des Vorsitzenden — des Stellvertreters desselben und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 35.

Der Verwaltungsrath erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maafgabe des Statuts vollständig zu vertreten und mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§§. 21 und 22) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 36.

Insbesondere hat der Verwaltungsrath

1. den Administrator zu wählen, mit demselben zu kontrahiren und seine Entlassung in den im Kontrakte vorgesehenen Fällen, sowie derjenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche bei Eintritt der festgestellten Umstände im §. 32 sofort ausscheiden müssen, zu veranlassen;
2. die erforderlichen, von der Administration zu entwerfenden Verwaltungs-Stats festzusetzen und
3. die Wahl der erforderlichen Beamten nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben vorzunehmen;
4. die Feststellung des Bauplans und die wesentlichen Abweichungen von dem Bauplan zu genehmigen;
5. die Festsetzung des Preises für das Gas, sowie den in besonderen Fällen zu bewilligenden Rabatt zu bestimmen;
6. zu allen Verträgen, welche von der Administration abgeschlossen werden und den Betrag von zehn Thalern übersteigen, die spezielle Genehmigung zu erteilen.

§. 37.

Ein Hauptgeschäft des Verwaltungsraths ist die Kontrolle der technischen Administration. Er kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen der Administration verlangen. Auch muß ihm dieselbe alle 6 Monate einen speziellen Geschäfts-Bericht erstatten und außerdem auf Er-

fordern über jeden Verwaltungsgegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft ertheilen. Ganz besonders liegt die Kontrolle der Administration dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter ob, welcher die Anstalt und die dazu gehörigen Anlagen stets fleißig zu besuchen und sich Kenntniß von allen erheblichen Vorgängen zu verschaffen hat.

Er fungirt in dieser Beziehung als immerwährender Kommissarius des Verwaltungsraths, und erhält für seine Mühwaltung eine angemessene feste Remuneration. Die Bestimmung hierüber steht der Generalversammlung zu. Bei der Berathung hierüber soll das im Verwaltungsrath befindliche Magistrats-Mitglied den Vorsitz führen.

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths liegt auch unter Zuziehung des Magistrats-Mitgliedes die Kassen-Revision ob.

§. 38.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden, oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß mindestens alle Monat und allemal geschehen, wenn ein Mitglied desselben darauf anträgt. Die Kasse der Gesellschaft soll monatlich einmal und außerdem mindestens einmal jährlich außerordentlich revidirt werden.

§. 39.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Mitglieder des Verwaltungsraths schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen verhindert ist, muß den Vorsitzenden davon benachrichtigen.

§. 40.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths sind nur dann gültig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters anwesend waren.

§. 41.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei der ersten Wahl des Vorsitzenden und resp. des Stellvertreters entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 42.

Auch zu den dem Verwaltungsrath obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Ergiebt sich dieselbe nicht gleich bei der ersten Abstimmung, so ist wie im §. 23 vorgeschrieben zu verfahren.

Bei allen, dem Verwaltungsrathe obliegenden Wahlen, so wie bei Beschlüssen über die Entfernung resp. Suspension des Administrators oder eines andern Beamten tritt geheime Abstimmung ein.

§. 43.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird jedesmal sofort in der Versammlung, oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protokoll aufgenommen, vor Entlassung der Mitglieder verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei andern Mitgliedern unterschrieben.

§. 44.

Auch nach Außen wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrath vertreten. Er hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediten, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Lösch-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung dieser Befugnisse andern Personen zu übertragen.

Alles, was der Verwaltungsrath auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Den Nachweis, daß der Verwaltungsrath innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handele, ist derselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen, niemals verpflichtet. Derselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten.

Seine Legitimation vor Gericht und andern Behörden führt der Verwaltungsrath durch ein auf Grund der gerichtlich oder notariell beglaubigten Wahlverhandlungen der Generalversammlungen (§. 28) ausgefertigtes Attest.

§. 45.

Auch in den in den §. 36 und 37 nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist der Verwaltungsrath berechtigt und verpflichtet, alle Maßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge der Erreichung der Geschäftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Gas-Anstalt und Zubehör nothwendig und förderlich sind, zu beschließen und durch die Administration ausführen zu lassen.

§. 46.

In allen diesen Angelegenheiten handelt der Verwaltungsrath in der Regel frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung vorbehalten ist, muß der Verwaltungsrath die Beschlußnahme derselben einholen.

Siebenter Abschnitt. Von der Administration.

§. 47.

Die administrative Geschäftsführung der Anstalt wird unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes besorgt, durch einen mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Administrator.

Der Rechtsbeistand der Gesellschaft hat dem Administrator in allen Fällen, wo es auf Kenntniß der Gesetze und Rechtsverhältnisse ankommt, zu assistiren.

§. 48.

Der Administrator wird vom Verwaltungsrath vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin engagirt und kann das Gehalt desselben auch in einer Lantieme des Jahresgewinnes bestehen.

Der Name des Administrators ist bekannt zu machen.

Die Dauer seiner Amtszeit, die Gründe seiner Entlassung vor Ablauf derselben und die sonstigen näheren Bedingungen seiner Anstellung enthält der mit ihm vom Verwaltungsrathe, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin, abzuschließende Engagements-Contract.

Seine Funktionen werden durch eine ihm mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin zu ertheilende Geschäfts-Instruktion geregelt.

§. 49.

Der Administrator muß bei Antritt seines Amtes mindestens 10 Aktien und bis zur Ausgabe der Aktien ihm zugehörige Quittungsbogen zum Belaufe von 1000 Thlr. bei der Gesellschafts-Kasse als Caution deponiren.

§. 50.

Der Administrator ist berechtigt und verpflichtet, im Verwaltungsrath zu erscheinen und mündlich Vorträge zu halten. Er wohnt jedoch der Entscheidung niemals bei.

§. 51.

Der Administrator ist für die administrative Geschäftsführung der Bevollmächtigte der Gesellschaft und ist als solcher berufen, alle Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts und der ihm ertheilten Vollmacht zu verwalten. Er hat für die Erbauung der Gasanstalt nach dem vom Verwaltungsrath genehmigten Plane, sowie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Maschinen und Werkstätten, ingleichen für den Betrieb zu sorgen. Zur Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse wird dem Administrator vom Verwaltungsrath eine besondere Vollmacht ertheilt. Was der Administrator auf Grund dieser Vollmacht thut, oder erklärt, verpflichtet die Gesellschaft.

§. 52.

Alle Correspondenz über Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten mit Privatpersonen und Behörden führt der Administrator unter Mitzeichnung des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, wobei sie sich der Firma:

„Administration der Gasanstalt“

(Namen:)

zu bedienen haben.

Achter Abschnitt.

Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 53.

Die erforderlichen, im festen Gehalt stehenden Beamten der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrath mittelst schriftlichen Vertrages angestellt und erhalten von demselben auch ihre Instructionen.

Alle nur auf täglichen oder wöchentlichen Lohn ohne schriftlichen Contract arbeitenden Personen nimmt der Administrator an und entläßt dieselben nach eigenem Ermessen.

§. 54.

Der Rechts-Beistand der Gesellschaft ist der beständige Rechts-Consulent derselben und in Prozessen und schiedsrichterlichen Handlungen der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft mit allen gesetzlichen Befugnissen des Mandatars, mit dem Rechte, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substitute zu bestellen. Seine Bestallung, die er vom Verwaltungsrath erhält, ist seine Vollmacht. Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen mit Genehmigung des Verwaltungsraths sich einen Stellvertreter zu ernennen, die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Beistande ausgestellte, mit der Genehmigung des Verwaltungsraths versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist der Rechts-Beistand Dritte, sowohl zum Betriebe des Processes selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung, zu substituiren befugt.

Er wird aus den in Stargard wohnenden Rechtsanwälden oder zum Richter-Runte qualifizirten Juristen gewählt.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Verwaltungsrath mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird durch das Gesetz vom 9. November 1843 bestimmt.

Insbondere bleibt es der Königlichen Regierung zu Stettin vorbehalten, das Oberaufsichtsrecht durch einen besondern Commissarius auszuüben.

Diesem steht es zu, die Generalversammlung und alle Organe der Gesellschaft zu berufen; ihren Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen, auch zu jeder Zeit von den Akten, Verhandlungen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken, den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

§. 56.

Alle an die Aktionaire, sowohl vor als nach Aushändigung der Aktien zu richtenden Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft geschehen ohne Ausnahme in dem Stargarder Wochenblatt und der Stettiner Post-Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch dann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in dem forterscheinenden Blatte in Kenntniß setzen.

Die Staats-Regierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschaftsblätter durch eine Verfügung abzuändern, welche in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin und in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen zu veröffentlichen ist, in deren Bezirk etwa diese Blätter erscheinen.

§. 57.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen dürfen, mit Ausnahme der §§. 7 und 8 erwähnten Fälle, nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb 8 Tagen nicht einigen können. In diesem Falle soll der Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Stargard ersucht werden, aus der Zahl der Mitglieder desselben einen Obmann zu ernennen. Schiedsrichter und Obmann müssen in Stargard wohnen.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm von einem Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners, die Ernennung des Schiedsrichters länger als 8 Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens 4 Wochen zu thun.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit nach §. 172, Tit. 1, Thl. 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167 und folgende, Thl. 1, Tit. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

Die zur Herbeiführung der compromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens

sind dem Rechtsbeistand der Gesellschaft selbständig übertragen. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten.

§. 58.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 28 des Gesetzes vom 9. November 1843 namentlich:

- a. im Falle des Concurfes,
- b. durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigens dazu berufenen Generalversammlung in der §. 22 bestimmten Art beschloffen werden und bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Von derselben Generalversammlung ist zugleich die Art der Veräußerung des gesammten Eigenthums der Gesellschaft festzustellen oder zu genehmigen. Der Erlös wird nach Berichtigung der Schulden unter Beobachtung der §. 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt. Dasselbe geschieht mit dem Ueberreste des Gesellschaftsvermögens.

Transitorische Bestimmungen.

§. 59.

Bis zur Wahl des ersten Verwaltungsrathes, welche nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung in Gemäßheit des §. 17 in der ersten ordentlichen Generalversammlung erfolgen muß, wird die Gesellschaft, wie bisher von dem unter Beitritt zweier städtischer Commissarien zusammen getretenen, im Ganzen auf sieben Mitglieder zu beschränkenden Comité bestehend aus:

dem Herrn Dr. Mampe,
" " Baurath Lenze,
" " Syndikus Mandel,
" " Stadtrath Busse,
" " Regierungsrath v. Geibler,

und den beiden städtischen Commissarien:

dem Herrn Oberbürgermeister Delsa,
und dem Rentier Herrn Silber,

vertreten. Alle von demselben im Interesse der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden, als diese verpflichtend, anerkannt. Insonderheit hat dasselbe die Befugniß, alle zur Erlangung der landesherrlichen Bestätigung und definitiven Feststellung des Verhältnisses zu der Stadt Stargard erforderlichen Schritte zu thun, und ist ermächtigt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder der Gesellschaft alle Abänderun-

gen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, welche der Staat etwa noch als Bedingung der Concessionirung fordern möchte.

Das von dem Comité verwaltete Vermögen wird dem Verwaltungsrath nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von jenem zu legenden Rechnung von ihm geprüft und nach Befinden der Umstände dechargirt.

Actie
der
Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft
N^o XXXXXXXXXX
über
Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie.....
Herr.....
sowie Jeder, welcher dieselbe nach ihm gemäß §. 10 des Statuts der Gesellschaft rechtmäßig erwerben wird, nimmt auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preussisch Courant in Gemäßheit des am.....
..... landesherrlich bestätigten Statuts verhältnismäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Das Grundkapital beträgt Fünf und siebenzigtausend Thaler, eingetheilt in Siebenhundert und fünfzig Actien zu je Einhundert Thalern.
Stargard in Pommern, den ten 185..

Der Verwaltungsrath.
(Facksimile von drei Unterschriften.)

NB. Mit dieser Actie sind pro 5 Jahre 5 Dividendenscheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein zur Actie № ██████████

Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe an der Kasse der Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Stargard die für das Betriebsjahr 18██████████ festzustellende Dividende.

Stargard, den ten 185..

(Stempel)

Der Verwaltungsrath.

(Facsimile von drei Unterschriften.)

Alle binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Die vorstehende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 22. März d. J. und das durch dieselbe bestätigte Statut der

„Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft“
nebst Anlagen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. April 1858.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
